

im Interesse des Instituts nur meine Freude darüber zu erkennen geben, daß die geehrte Deputation in Bezug auf §. 7, welche die wesentlichen und am tiefsten eingreifenden Veränderungen enthält, bei ihrem früheren Beschlusse zum Theil stehen geblieben ist, und nur die Veränderungen aufgenommen hat, welche als zweckmäßig erscheinen. Was den Antrag unter e. anbetrifft, welcher in die Schrift aufgenommen werden soll, und wovon der geehrte Referent schließlich sprach, so muß ich mich gegen diesen als höchst unpraktisch in derselben Weise aussprechen, wie der geehrte Referent gethan hat. Die Erfahrung, die mir zur Seite steht, lehrt mich, daß namentlich in Leipzig bis jetzt die Bestimmung stattgefunden hat, daß zur Wahl eines Zugführers oder Hauptmanns nicht nur die Hälfte, sondern $\frac{2}{3}$ der Compagnie erforderlich sind. Dies hat der Leipziger Communalgardenausschuß als Princip befolgt, und es ist ihm geglückt, seit 10 Jahren dieses Princip durchzuführen. Es wurden aber nicht nur $\frac{2}{3}$ der im activen Dienst befindlichen, sondern $\frac{2}{3}$ der in den Bestandeslisten aufgeführten Mannschaft erheischt, ohne Abzug der Kranken, Abwesenden oder Dispensirten, die bei diesem Wahlgeschäfte gleichfalls als zur Compagnie gehörend, angenommen werden. Wenn die Compagnie also aus 133 Mann nach der Bestandesliste besteht, so hat die Wahl nicht eher vorgenommen werden können, als bis 100 Mann in dem Local des Wahlactes sich eingefunden haben. Dieses Verfahren ist bis jetzt verfolgt und mit bestem Erfolg in Anwendung gebracht worden. Ich kann der geehrten Kammer die Versicherung geben, daß mir höchst wenige Fälle bekannt sind, wo die Erschienenen wegen nicht gehöriger Zahl der anwesenden Mitglieder hätten erfolglos auseinandergehen müssen. Die Wahlen wurden jedesmal auf obige Weise angeordnet und vollzogen. — Es wäre zu bedauern, wenn diese Bestimmung, die in das Wesen des Instituts so innig versflochten ist, umgestoßen werden sollte. Ich finde schon eine sehr erleichternde Bestimmung darin, daß nach dem neuen Vorschlag nur die Hälfte der Compagnie erfordert wird. Dies wird schon, was die Stadt anlangt, welcher ich angehöre, als eine sehr bedeutende Erleichterung des Wahlmodus angesehen werden; aber wie der geehrte Referent bemerkt hat, die Wahlurne offen zu lassen und die Wahl durch das allmähliche Eintreffen der saumseligen Gardisten zu gestatten, würde nicht nur die Wahl sehr erschweren, sondern auch dem nothwendigen Princip der Dienstpflicht und Subordination in der Communalgarde direct entgegen stehen.

Abg. Meisel: Auch ich kann nur der Deputation aufrichtig dankbar sein, daß sie der Kammer anrath, die Hauptpunkte festzuhalten, die sie bei der frühern Berathung beschlossen hat, und in dieser Hinsicht der ersten Kammer nicht nachzugeben. Ich freue mich um so mehr, als ich darin einen deutlichen Beweis erkenne, daß die Deputation warmen Eifer und Theilnahme für das Fortbestehen der Communalgarde an den Tag legt. Denn, meine Herren, wollten wir hierin nachgeben, so fürchte ich, es würde mit dem ganzen Communalgardeninstitut nicht mehr gut aussehen. Wenn das Wahlrecht nicht mehr auf-

recht erhalten werden soll, so fällt der Hauptreiz weg, die Disciplin sowohl, als den guten Geist in der Communalgarde aufrecht zu erhalten. Ich stimme auch darin überein, was der Herr Referent erklärte, daß auch allerdings die Zusätze, welche die erste Kammer gemacht hat, in Wegfall kommen müssen; das würde eine Lauheit hervorbringen, wenn die Wahl successive stattfinden und Jeder erscheinen könnte, je nachdem es dem Einen oder Andern in der Compagnie beliebig ist. Dann hat aber auch der ganze Werth der Wahl aufgehört, ja es wird auch eigentlich dieser Act eine Wahl gar nicht mehr genannt werden können; denn, wenn zu wiederholten Malen die Stimmen abgegeben werden, wer kann dann garantiren, daß nicht Umtriebe geschehen? Gerade darin, daß die Freiheit der Wahl aufrecht erhalten werden soll, liegt eine Garantie, daß das Institut etwas zu leisten im Stande ist. Sollte diese Freiheit durch die vorliegende Paragraphe aufgegeben werden, so fürchte ich sehr, daß es um das ganze Institut sehr schlimm aussehen werde.

Präsident D. Haase: Ich würde also, wenn Niemand etwas weiter spricht, zur Fragestellung übergehen, und zwar auf den Zusatz, welchen die Deputation empfohlen hat. Ich frage: Genehmigt die Kammer die von der Deputation in Bezug auf die Wahl der Hauptleute und Zugführer vorgeschlagene Fassung? — Wird einstimmig genehmigt. —

Präsident D. Haase: Tritt ferner die Kammer der Ansicht der Deputation bei, daß der von der ersten Kammer beliebte successive Wahlmodus abgelehnt werde? — Wird gleichfalls einstimmig bejaht. —

Referent Eisenstuck: Sie wissen, meine Herren, daß mehrere bei uns eingereichte Petitionen sich hauptsächlich darauf gegründet haben, daß es wünschenswerth sei, eine gleichförmige Bekleidung bei der Communalgarde Platz greifen zu lassen. Das veranlaßte Ihre Deputation den Antrag zu stellen, es möge folgende gesetzliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden: „Sämmtliche Communalgarden haben den Dienst in einer gleichförmigen Bekleidung zu verrichten, worüber die nähere Vorschrift durch Verordnung ertheilt werden soll.“ Ich glaube, daß dies im Verordnungswege ausgesprochen werden könne. Dadurch wäre insonderheit nicht ausgeschlossen, eine Bestimmung, daß nicht alle Communalgarden des ganzen Landes ein und denselben Rock tragen müssen, sondern daß jede Stadt einen nach ihrem Belieben tragen könnte, einen blauen oder einen grünen. Es wäre aber auch nicht ausgeschlossen, daß Dispensation ertheilt werden könne in einzelnen Fällen. Die geehrte Kammer hat nun noch zwei große Schonungen aussprechende Bestimmungen beschlossen, die eine setzt fest, daß die gesetzliche Bestimmung wegen der Bekleidung erst nach zwei Jahren in Kraft trete; die zweite setzt fest, daß davon auf Antrag des Ausschusses dispensirt werden könne. Nun hat freilich die Deputation gemeint, daß unter diesen drei Modalitäten, deren eine für den Verordnungsweg beantragt, die zweite erst nach zwei Jahren stattfinden, die dritte, daß sie ganz